



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 8

Neustadt a.d. Waldnaab, den 13. Juni 2012

42. Jahrgang

Inhaltsübersicht

✱

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2012

✱

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260), geändert am 09.12.2010 (BGBl. I S. 1934);
Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung, Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), geändert durch Art. 10 V vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499) - Allgemeinverfügung

✱

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe für das Haushaltsjahr 2012

✱

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe für das Haushaltsjahr 2012

✱



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Martin Wallinger **Kreisrat und Bürgermeister aus Etzenricht**

welcher am 7. Juni 2012 im 53. Lebensjahr verstorben ist

Herr Wallinger gehörte seit 2008 dem Kreistag des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab an.

Der Verstorbene hat während seiner Zugehörigkeit zum Kreistag kompetent aber dennoch auf besonnene Art und Weise seinen Sachverstand insbesondere als Mitglied im Personalausschuss und im Ausschuss für Soziales, Sport, Kultur, Ehrenamt und Schulen eingebracht.

Außerdem war Kreisrat Wallinger als Stellvertreter im Bau- und Vergabeausschuss, Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Ost-/Westangelegenheiten und Rechnungsprüfungsausschuss tätig.

Einen besonderen Namen hat sich Herr Wallinger über die Grenzen des Landkreises hinaus als Leiter des Auffanglagers „Camp Pitman“ gemacht.

Wir danken für seine Mitarbeit zum Wohle des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 8. Juni 2012

Für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, den Kreistag und die Fraktionen

Simon Wittmann
Landrat

Albert Nickl
CSU

Dagmar Mittelmeier
SPD

Karl Lorenz
FW

Hannelore Ott
FDP/UW

Markus Heining
ÖDP

Klaus Bergmann
B 90/DIE GRÜNEN



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Max Rauch **aus Eslarn**

welcher am 23. Mai 2012 im 92. Lebensjahr verstorben ist.

Der Verstorbene war zunächst von Dezember 1963 bis Dezember 1968 für den Markt Eslarn und von Januar 1969 bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst im Dezember 1985 beim Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab als Fleischbeschauer tätig.

Herr Rauch führte die amtlichen Untersuchungen nach dem Fleischhygienerecht im Bezirk Eslarn durch und war nebenbei auch noch als Vertreter für den Bezirk Waidhaus tätig.

Die ihm übertragenen Aufgaben erfüllte Herr Rauch stets pflichtbewusst und gewissenhaft. Er war allseits sehr geschätzt und beliebt.

Wir danken ihm für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, 25. Mai 2012

Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab

Simon Wittmann
Landrat

Brigitte Menzel
Personalratsvorsitzende



12-941

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2012

I. (Haushaltssatzung laut Beilage)

II. Die Regierung der Oberpfalz hat mit RS vom 31.05.2012 Nr. 12-1512 NEW 31 im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Würdigung festgestellt, dass die Haushaltssatzung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2012 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III. Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 59 Abs. 3 der LKrO vom Tage der Veröffentlichung der Satzung eine Woche lang im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Am Hohlweg 2, Zimmer 14, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Neustadt a.d. Waldnaab, 11.06.2012
Landratsamt

Simon Wittmann
Landrat

HAUSHALTSSATZUNG

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis
folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 65.438.250,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.102.290,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 29.541.418,28 € (Umlagensoll) festgesetzt.

2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Statistischen Landesamt festgestellte Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	702.277,00 €	
der Grundsteuer B	5.453.127,00 €	
der Gewerbesteuer	16.556.784,00 €	22.712.188,00 €

des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer	23.660.938,00 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	<u>2.184.441,00 €</u>
Summe der Steuerkraftzahlen:	48.557.567,00 €

80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2010 Anspruch hatten	18.582.020,00 €
---	-----------------

Summe der Bemessungsgrundlagen	67.139.587,00 €
--------------------------------	-----------------

3) Nach Art. 18 Absatz 3 FAG werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	44,0 v. H.
b) für Grundstücke (B)	44,0 v. H.
2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	44,0 v. H.
3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	44,0 v. H.
4. Aus den Schlüsselzuweisungen	44,0 v. H.

4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 11.06.2012
Landratsamt

Simon Wittmann
Landrat

**Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260), geändert am 09.12.2010 (BGBl. I S. 1934)
Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung, Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), geändert durch Art. 10 V vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499)**

Aufgrund des § 18 des Tierseuchengesetzes sowie § 15 Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung erlässt das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab sind alle Bienenvölker gegen die Varroamilben zu behandeln.
2. Die Behandlung hat nach Trachtende mit einem zugelassenen Mittel zu erfolgen.
3. Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab kann Ausnahmen vom allgemeinen Behandlungsgebot zulassen.

4. Die Vorschriften der Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind vom 20.12.2006 (BGBl. I S. 3450) sind zu beachten.
5. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab wirksam.
6. Gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes wird nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgemacht. Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Sachgebiet 34, Maistraße 7-9, 92637 Weiden i.d. OPf. während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt bis 31. Dezember 2012.

Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, 22. Mai 2012
Az. 34-5651.07.04

Dr. Scheidler
Oberregierungsrat

Haushaltssatzung 2012

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe
für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt	253.690,--
in den Einnahmen und Ausgaben mit	
Vermögenshaushalt	29.180,--
in den Einnahmen und Ausgaben mit	
Gesamt	282.870,--

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- 2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2012 in Kraft.

Theisseil, 26.04.2012

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Muglhofer Gruppe

Marianne Rauh
Verbandsvorsitzende

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.04.2012 Nr. 21-941-130/2012 festgestellt, daß die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe, Kirchenstr. 7 in 92637 Letzau, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin kann der Haushaltsplan das gesamte Jahr über während der Dienststunden jeden Montag von 18.30 Uhr bis 20.00 Uhr im Gemeindehaus, Kirchenstraße 7 in 92637 Letzau eingesehen werden.

Theisseil, 26.04.2012

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Muglhofer Gruppe

Marianne Rauh
Verbandsvorsitzende

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe
für das Haushaltsjahr 2012

I.

Auf Grund des § 10 der Verbandssatzung, Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- und Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung -GO- erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im *Verwaltungshaushalt*

in den Einnahmen und Ausgaben mit 138.900,-- €

und im *Vermögenshaushalt*

in den Einnahmen und Ausgaben mit 152.000,-- €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine *Verwaltungsumlage* wird nicht erhoben.

(2) Eine *Investitionsumlage* wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der *Kassenkredite* zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.04.2012, Nr. 21- 941-126/2012 festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2012 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe in Haselbrunn Nr. 4, 92676 Speinshart, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Tremmersdorf, den 12. Mai 2012

**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Seitenthaler Gruppe, Sitz: Tremmersdorf**

gez. Josef Wiesend, Verbandsvorsitzender

* * *

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.